



**BEZIRKSREGIERUNG  
ARNSBERG**

**Genehmigungsbescheid**

**G 0036/19**

**Az.: 900-0044415-0001/IBG-0001-G36/19-Kö**

**vom 25.10.2019**

Auf Antrag der

**Firma**

**Superior Industries Production  
Germany GmbH**

**In der Lacke 7-9**

**58791 Werdohl**

vom 09.05.2019, eingegangen am 10.05.2019, zuletzt ergänzt am 13.08.2019, **wird**

**die Genehmigung gemäß § 16** des Gesetzes zum Schutz vor schädlichen Umwelteinwirkungen durch Luftverunreinigungen, Geräusche, Erschütterungen und ähnliche Vorgänge (Bundes-Immissionsschutzgesetz - **BImSchG**)

**für die wesentliche Änderung der Anlage zum Gießen und Schmelzen von Nichteisenmetallen (Aluminium)**

**am Standort in 58791 Werdohl, In der Lacke 7-9, Gemarkung Werdohl, Flur 1, Flurstücke 317, 318, 370, 375, 390, 392, 394, 427, 428, 435, 436, 438, 440, 443, 447, 458, 459, 486, 489, 490, 496, 497, 498, 500 und 501 beantragt.**

**erteilt.**

## **I. Genehmigungsumfang**

Die Genehmigung umfasst im Wesentlichen folgende Änderungen:

1. Errichtung und Inbetriebnahme von 2 neuen Wärmebehandlungsanlagen in einer neu zu errichtenden Halle 4 (nach Abriss der Leichtbauhalle) mit zugehörigem neuen Glykol-Freikühler und gleichzeitiger Außerbetriebnahme der 4 vorhandenen Wärmebehandlungsanlagen (WA 1+2 in Halle 2 und WA 3+4 in Halle 3) mit zugehörigem Kühlturm,
2. Errichtung und Inbetriebnahme eines neuen gasbeheizten Kombi-Schmelzofens (Andritz AFBB III) mit einer Schmelzleistung von 2.000 kg/h nach Demontage des Schmelzofens ZPF 3,
3. Errichtung und Inbetriebnahme einer neuen Späneaufbereitung (Kapazität 3.000 kg/h) nach Demontage der bestehenden Späneaufbereitung (Halle 2),
4. Errichtung und Inbetriebnahme von 3 weiteren ND-Gießmaschinen sowie Aufbau einer geschlossenen Kühlanlage auf dem Dach der Gießerei,
5. Austausch eines von zwei vorhandenen, nach dem Impellerprinzip arbeitenden Entgasungsgeräts durch eine Neuanlage der Fa. FOSECO,
6. Austausch der Krananlage im Bereich der ND-Gießmaschinen und der ZPF-Öfen

### Angaben zur Kapazität:

Mit der o.g. Änderung geht eine Erhöhung der Schmelzkapazität von 223,2 t/d auf 235,2 t/d um 12 t/d und einer Erhöhung der Gießkapazität von 138,3 t/d auf 154,5 t/d um 16,2 t/d einher. Es wird eine tatsächliche Schmelzleistung von 190 t/d bzw. max. 70.000 t/a festgesetzt.

### Angaben zur Betriebszeit:

Der Betrieb der Gesamt-Anlage soll weiterhin dreischichtig an 7 Tagen in der Woche erfolgen. An- und Ablieferungen von Waren finden ausschließlich zwischen 6 und 22 Uhr statt.

Nach Abschluss aller Maßnahmen umfasst der Betrieb der Anlage zum Schmelzen und Gießen insgesamt folgende Betriebseinheiten und wesentlichen Produktionseinheiten:

BE Gießerei und Schmelzerei in Halle 2

- 2 gasbeheizte Gewölbeschachtschmelzöfen Typ ZPF 1 und ZPF 2 mit einem Fassungsvermögen von je 5.000 kg und einer Schmelzleistung von je 1.500 kg/h
- 1 gasbeheizter Gewölbeschachtschmelzofen Typ ZPF 4 mit einem Fassungsvermögen von 6.000 kg und einer Schmelzleistung von je 2.000 kg/h

- 1 gasbeheizter Gewölbeschachtschmelzofen Typ Andritz AFBB III ESSO mit einem Fassungsvermögen von 8.000 kg und einer Schmelzleistung von je 2.000 kg/h
- Späneaufbereitung (Typ ARP EZ 100) mit einer Leistung von 3000 kg/h
- Späneeinschmelzanlage Typ Hertwich mit einem Fassungsvermögen von 24.000 kg und einer Schmelzleistung von 2.800 kg/h
- 1 Rückkühlanlage Typ Weinreich KKL-A/A-75
- 24 Gießmaschinen Typ Gima mit elektrisch beheizten Warmhalteöfen mit einem Fassungsvermögen von je 800 kg
- 3 Niederdruckgießmaschinen mit elektrisch beheizten Warmhalteöfen mit einem Fassungsvermögen von je 1.200 kg
- 1 geschlossene Kühlanlage auf dem Dach der Gießerei
- 1 geschlossene Kühlanlage auf dem Dach der mechanischen Bearbeitung
- 1 Absaug- und Filteranlage für Schmelze in Transporttiegel und Krätzebehältern
- Kokillenvorwärm- und Warmhaltestation

Nebenanlagen in Halle 3:

- 1 Sandstrahlkabine

BE Hubbalkenglühanlage in Halle 4 bestehend aus:

- 2 gasbeheizten Hubbalkenglühanlagen für Aluminiumfelgen mit einer Wärmebehandlungsleistung von je 150 Rädern pro Stunde
- 1 Glykol-Freikühler im geschlossenen Kreislauf

### Eingeschlossene Genehmigungen und Entscheidungen

Dieser Bescheid schließt gemäß § 13 BImSchG folgende die Anlage betreffenden behördlichen Entscheidungen mit ein:

#### Baugenehmigung:

Die aufgrund der Bestimmungen der Bauordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (Landesbauordnung - BauO NRW -) erforderliche Baugenehmigung nach § 63 BauO NRW für die Halle 4 wird mit eingeschlossen.

Der Bescheid ergeht im Übrigen unbeschadet sonstiger behördlicher Entscheidungen, die nach § 13 BImSchG nicht von dem Bescheid eingeschlossen sind.

#### Ausgangszustandsbericht

Bei der in Rede stehenden Anlage handelt es sich um eine Anlage nach der Industrieemissions-Richtlinie. Gemäß § 10 Abs. 1a BImSchG wurde deshalb mit Genehmigung 53-DO-0015/16/3.8.1-Kö vom 27.08.2016 ein Bericht des Ingenieurbüros Wessling vom 16.06.2016, Projekt- Nr.: Cal-15-0681, Auftrags-Nr.: CAL-03083-16 über den Zustand des Bodens und des Grundwassers im Anlagenbereich (Ausgangszustandsbericht) vorgelegt. Im Zuge des anstehenden Verfahrens wurde eine Stellungnahme mit Datum vom 07.05.2019 vorgelegt, mit der festgestellt wurde, dass eine Fortschreibung des bestehenden AZB nicht erforderlich ist. ( Projekt CAL-15-0681; Auftrag CAL-03150-18 vom 19.02.2018)

## **II. Fortdauer bisheriger Genehmigungen**

Die bisher erteilten Genehmigungen (siehe Formular 1, Blatt 3) behalten ihre Gültigkeit, soweit sich aus diesem Bescheid keine Abweichungen ergeben und sie nicht durch Fristablauf oder Verzicht erloschen sind. Insbesondere wird auf folgende Genehmigungen verwiesen:

Genehmigungen des Staatlichen Umweltamtes Hagen

vom 06.09.2000, Az: 42.112/97/0304.1-Dy/Beh,  
vom 08.01.2002, Az: 42.101/01/0308.1-Dy/Bor und  
vom 09.05.2005, Az: 42.0034/04/0308.1-Dy/Beh

Genehmigungen der Bezirksregierung Arnberg

vom 16.01.2006, Az: 56-4/42.0018/05/0308.1-Dy/Ks  
vom 20.12.2011, Az: 53-DO-0104/11/304.1-Bj/Stern und  
vom 27.08.2016, Az: 53-DO-0015/16/3.8.1-Kö

### **Entscheidungen gemäß § 15 Abs. 2 BImSchG**

Die Entscheidungen der Bezirksregierung Arnberg als Bestätigung einer Anzeige gemäß § 15 Abs. 1 BImSchG behalten ihre Gültigkeit soweit sich aus dieser Genehmigung keine Abweichungen ergeben. Insbesondere wird Bezug genommen auf folgende Entscheidungen:

vom 28.04.2011, Az: 53-DO-A-0017/11/0308.1-Bj/Stern,  
vom 04.11.2015, Az: 53-DO-A-0162/15/0308.1-Köh/Stern  
vom 24.05.2019, Az: 900-0044415-0001/IBA-0003-A90/19-Kö

### **Zulassung des vorzeitigen Beginns gemäß § 8a BImSchG**

Für die Errichtung und Probetrieb einer neuen Späneaufbereitung in Halle 2 (als Ersatz für die demontierte Späneaufbereitung) und die Errichtung einer Industriehalle (Halle 4) wurde mit Bescheid vom 06.08.2019, Az. 900-0044415-0001/IBG-0001-G36/19-Kö der vorzeitige Beginn zugelassen. Die darin enthaltenen Auflagen behalten während der gesamten Bauphase ihre Gültigkeit.

## **III. Nebenbestimmungen**

Der Bescheid wird unter nachstehend aufgeführten Nebenbestimmungen erteilt:

### **1. Allgemeines**

#### **1.1 Verbindlichkeit der Antragsunterlagen**

Die Anlage muss nach den geprüften, mit Anlagestempel / Etiketten und Dienstsiegel gekennzeichneten Antragsunterlagen errichtet, eingerichtet und betrieben werden. Sofern in den nachstehenden Nebenbestimmungen abweichende Anordnungen getroffen werden, sind diese durchzuführen.

1.2 Bereithalten der Genehmigung

Dieser Genehmigungsbescheid, die zugehörigen Antragsunterlagen oder entsprechende Kopien sind an der Betriebsstätte oder in der zugehörigen Verwaltung auf dem Werksgelände jederzeit bereit zu halten und den Beschäftigten der zuständigen Aufsichtsbehörden auf Verlangen vorzulegen.

1.3. Frist für die Änderung/Errichtung und den Betrieb/Betriebsbeginn

Die mit diesem Bescheid genehmigten Änderungen müssen innerhalb von zwei Jahren nach Bestandskraft dieser Genehmigung errichtet und betrieben werden, andernfalls erlischt die Genehmigung.

1.4. Anzeige über den Baubeginn

Der Baubeginn der genehmigten Maßnahme ist dem zuständigen Bauordnungsamt der Stadt Werdohl eine Woche vor Baubeginn schriftlich anzuzeigen. Der Bezirksregierung Arnsberg - Dezernat 53 - ist eine Durchschrift der Anzeige zuzuleiten.

1.5. Anzeige über die Inbetriebnahme der Anlage

Der Bezirksregierung Arnsberg, Dezernat 53, ist jeweils der Zeitpunkt der Inbetriebnahme der geänderten Anlagenteile schriftlich anzuzeigen. Die Anzeige muss der Bezirksregierung Arnsberg mindestens 2 Wochen vor der jeweils beabsichtigten Inbetriebnahme vorliegen.

1.6 Anzeige über einen Betreiberwechsel

Zur Sicherstellung der Betreiberpflichten gemäß § 5 BImSchG ist ein Wechsel des Anlagenbetreibers bzw. der vor Ort verantwortlichen Person der Bezirksregierung Arnsberg, Dezernat 53, unverzüglich schriftlich anzuzeigen.

1.7. Anzeige über die Stilllegung von Anlagen oder Anlagenteilen

Der Bezirksregierung Arnsberg ist der Zeitpunkt der Stilllegung von Anlagen oder wesentlichen Anlagenteilen in doppelter Ausfertigung in Papierform und zusätzlich auf **elektronischem Wege als pdf-Datei** ([poststelle@bra.nrw.de](mailto:poststelle@bra.nrw.de)) schriftlich anzuzeigen.

Bei einer vollständigen Anlagenstilllegung müssen die der Anzeige gemäß § 15 Abs. 3 Satz 2 BImSchG beizufügenden Unterlagen insbesondere folgende Angaben enthalten:

- a) Die weitere Verwendung der Anlage und des Betriebsgrundstückes (Verkauf, Abbruch, andere Nutzung, bloße Stilllegung usw.),
- b) bei einem Abbruch der Anlage der Verbleib der dabei anfallenden Materialien,
- c) bei einer bloßen Stilllegung die vorgesehenen Maßnahmen zum Schutz vor den Folgen natürlicher Einwirkungen (Korrosion, Materialermüdung usw.) und vor dem Betreten des Anlagengeländes durch Unbefugte,
- d) die zum Zeitpunkt der Betriebseinstellung voraussichtlich vorhandenen Einsatzstoffe und Erzeugnisse und deren weiterer Verbleib,

- e) mögliche Gefahren verursachende Bodenverunreinigungen und die vorgesehenen Maßnahmen zu deren Beseitigung,
- f) die zum Zeitpunkt der Betriebseinstellung voraussichtlich vorhandenen Abfälle und deren Verwertung bzw. Beseitigung (Nachweis des Abnehmers) sowie
- g) bei einer Beseitigung der Abfälle die Begründung, warum eine Verwertung technisch nicht möglich oder unzumutbar ist.
- h) Angaben zum Zustand des Bodens und des Grundwassers und im Fall von festgestellten und aus dem Betrieb der Anlage herrührenden erheblichen Bodenverschmutzungen und/oder erheblichen Grundwasserverschmutzungen durch relevante Stoffe sowie Angaben zur Beseitigung dieser Verschmutzungen.

## 2. Betriebszeiten / Betriebsbeschränkungen

Der innerbetriebliche Transportverkehr findet außerhalb der Werkshallen an Werk-, Sonn- und Feiertagen an 24 h/d und 7 d/Woche statt.

- 2.1 Materialanlieferungen und Versand dürfen nur werktags in der Zeit von 06.00 Uhr bis 22.00 Uhr erfolgen.
- 2.2 In den Nachtstunden von 22.00 Uhr bis 06.00 Uhr sind Türen und Tore nur zu Durchgangszwecken/Durchfahrten zu öffnen.
- 2.3 Dachlichtkuppeln (RWA) sind während der Nachtzeit geschlossen zu halten.

## 3. Nebenbestimmungen zu Geräuschemissionen / -immissionen / Lärm-schutz

### 3.1 Geräuschemissionswerte

Die von der Genehmigung erfassten Anlagenteile und die Anlagenteile der bestehenden Anlage sind schalltechnisch so zu errichten und zu betreiben, dass die von der Gesamtanlage einschließlich aller Nebeneinrichtungen (wie z.B. Lüftungsanlagen, Abluftanlagen, Kühler) inklusive des innerbetrieblichen Transportverkehrs und des Lieferverkehrs verursachten Geräuschemissionen keinen Beitrag zur Überschreitung folgender Werte für die Gesamtbelastung durch alle gewerblichen Betriebe - gemessen jeweils 0,50 m vor geöffnetem Fenster des vom Geräusch am stärksten betroffenen schutzbedürftigen Raumes (nach DIN 4109) der nachstehend genannten Häuser - liefern:

Immissionsorte:	Gebiets-einstufung	Immissionsrichtwerte gemäß Nr. 6.1 TA Lärm	
		tags	nachts
Husberg 4	MI	60 dB(A)	45 dB(A)
Dresel 9a	MI	60 dB(A)	45 dB(A)
Dresel 4	MI	60 dB(A)	45 dB(A)
Dresel 18-19	MI	60 dB(A)	45 dB(A)

Die Nachtzeit beginnt um 22.00 Uhr und endet um 06.00 Uhr.

Maßgebend für die Beurteilung der Nacht ist die volle Nachtstunde mit dem höchsten Beurteilungspegel, zu dem die Anlage relevant beiträgt.

Die Geräuschimmissionen sind nach der TA Lärm zu messen und zu bewerten.

Die Schallpegel einzelner Geräuschspitzen dürfen

- am Tage den zulässigen Tages- Immissionsrichtwert um nicht mehr als 30 dB (A) und
- in der Nacht den zulässigen Nacht-Immissionsrichtwert um nicht mehr als 20 dB (A)

überschreiten.

3.2 Die Anlagen und Aggregate sind so zu errichten und zu betreiben, dass keine auffälligen Einzeltöne emittiert werden.

3.3 Die Schallimmissionsprognose des Schalltechnischen Berichtes Nr. LL14812.1/1 der Ingenieurgesellschaft Zech, Hessenweg 38, 49809 Lingen vom 09.05.2019 ist Teil des Genehmigungsantrages. Die dort genannten Rahmenbedingungen und schalltechnischen Vorgaben sind bei der Errichtung und dem Betrieb der Anlage zu berücksichtigen.

Insbesondere sind folgende schallmindernde Maßnahmen umzusetzen:

3.3.1 Die in Tabelle 4 des Schalltechnischen Berichtes Nr. LL14812.1/1 der Ingenieurgesellschaft Zech, Hessenweg 38, 49809 Lingen vom 09.05.2019 genannten Schallleistungspegel für die Schallquellen sind ohne Toleranz nach oben sicherzustellen.

3.3.2 Die Geräuschemission der Quelle Q5 ‚WA 1+2 – Druckluftstation‘ ist durch Installation eines geeigneten Schalldämpfers mit einem Schallleistungspegel von  $L_{WA} = 92$  dB(A) auf einen maximal zulässigen Wert von  $L_{WA} = 80$  dB(A) dauerhaft zu mindern. Das festgesetzte Oktav- Frequenzspektrum ist dem Schalltechnischen Berichtes Nr. LL14812.1/1 der Ingenieurgesellschaft Zech vom 09.05.2019 Kapitel 6/S.26 zu entnehmen.

### 3.4 Geräuschmessungen

Spätestens 12 Monate nach Inbetriebnahme der geänderten Anlage sind die Geräuschimmissionen an den unter Nebenbestimmung 3.1 genannten Einwirkungsorten durch Messungen einer nach § 29b BImSchG i. V. m. der 41. BImSchV bekanntgegebenen Stelle auf Kosten der Betreiberin feststellen zu lassen.

Die zurzeit bekannt gegebenen Messstellen sind der Datenbank ReSyMeSa-Recherchesystem Messstellen und Sachverständige [www.resymesa.de](http://www.resymesa.de) (Modul Immissionsschutz) zu entnehmen.

Die Ermittlungen sind von Stellen durchzuführen, die in dem Genehmigungsverfahren nicht beteiligt waren.

Der Bezirksregierung Arnsberg, Dezernat 53, ist eine Durchschrift des Messauftrages zur Geräuschmessung zuzuleiten und die Vornahme der Messungen mindestens 2 Wochen vor dem beabsichtigten Termin anzuzeigen.

### 3.5 Messbericht

Über das Ergebnis der Messungen nach Nebenbestimmung 3.4 ist ein Messbericht erstellen zu lassen und der Bezirksregierung Arnsberg per elektronischer Post als pdf- Datei innerhalb von 8 Wochen nach der Messung vorzulegen (E-Mail Adresse: [poststelle@bra.nrw.de](mailto:poststelle@bra.nrw.de)).

Der Bericht soll Angaben über die Messplanung, das Ergebnis jeder Einzelmessung, das verwendete Messverfahren und die Betriebsbedingungen, die für die Beurteilung der Einzelwerte und der Messergebnisse von Bedeutung sind, enthalten. Hierzu gehören auch Angaben über den Betriebszustand der einzelnen zum Gesamtbetrieb gehörenden Aggregate und der Einrichtungen zur Emissionsminderung.

Die beauftragte Messstelle ist zu verpflichten, den Messbericht nach Maßgabe der Nr. A.3.5 des Anhangs zur Technischen Anleitung zum Schutz gegen Lärm (TA Lärm) zu erstellen.

## 4. Nebenbestimmungen zur Luftreinhaltung

### 4.1 Abluftemissionen / Emissionsbegrenzungen

Die Abgase der Gewölbeschachtschmelzofen in der Halle 2 und der beiden Wärmebehandlungsanlagen der Fa. sciprotec in Halle 4 d.h.

- Gewölbeschachtöfen ZPF 1 (Q3) , ZPF 2 (Q2), ZPF4 (Q1)  
und Andritz AFBB III (Q4)

- Wärmebehandlungsanlage 1, Quelle<sub>WA1a</sub> – Abluft Erdgasverbrennung  
Quelle<sub>WA1b</sub> – Abluft Kühlstrecke

- Wärmebehandlungsanlage 2, Quelle<sub>WA2a</sub> – Abluft Erdgasverbrennung  
Quelle<sub>WA2b</sub> – Abluft Kühlstrecke

sind durch Kamine so über Dach senkrecht nach oben abzuleiten, dass ein ungestörter Abtransport mit der freien Luftströmung erfolgt.

Die Kaminmündungen der Quellen 1-4 müssen mindestens **15 m** über Flur liegen.

Die Kaminmündungen der Quellen QWA1a, QWA1b, QWA2a, QWA2b müssen mindestens **20 m** über Flur liegen.

Der Auftrieb der Abgase darf nicht durch Regenschutzeinrichtungen behindert werden.



4.2 Die Emissionen im Abgas der Quellen **WA1a**, **WA2a** dürfen folgende Emissionsbegrenzungen nicht überschreiten:

<b>Stoff</b>	<b>Emissionsbegrenzung</b>	<b>Grundlage</b>
Gesamtstaub	10 mg/m <sup>3</sup>	5.4.3.4.2 TA-Luft
Stickstoffmonoxid und Stickstoffdioxid, angegeben als Stickstoffdioxid, NO <sub>2</sub>	0,35 g/m <sup>3</sup>	Gasförmige anorganische Stoffe nach 5.2.4, Kl. IV TA-Luft
Organische Stoffe im Abgas, ausgenommen staubförmige organische Stoffe, jeweils angegeben als Gesamtkohlenstoff, C <sub>ges</sub> .	50 mg/m <sup>3</sup>	5.2.5 TA-Luft

Hinweise

Die Luftmengen, die den Anlagen zugeführt werden, um das Abgas zu verdünnen oder zu kühlen, bleiben bei der Bestimmung der Massenkonzentration unberücksichtigt (Nr. 5.1.2 TA Luft 2002) und müssen daher abgezogen werden.

Die v. g. Emissionswerte beziehen sich auf Abgas im Normzustand (273,15 K, 101,3 kPa; Volumengehalt an Sauerstoff im Abgas von 5%) nach Abzug des Feuchtegehaltes an Wasserdampf.

4.3 Die Emissionen im Abgas der Quelle **Q4** dürfen folgende Emissionsbegrenzungen nicht überschreiten:

<b>Stoff</b>	<b>Emissionsbegrenzung</b>	<b>Grundlage</b>
Gesamtstaub	10 mg/m <sup>3</sup>	5.4.3.4.2 TA-Luft
Stickstoffmonoxid und Stickstoffdioxid, angegeben als Stickstoffdioxid, NO <sub>2</sub> *anzustreben ist 0,12 g/m <sup>3</sup>	0,35 g/m <sup>3*</sup>	Gasförmige anorganische Stoffe nach 5.2.4, Kl. IV TA-Luft
Organische Stoffe im Abgas, ausgenommen staubförmige organische Stoffe, jeweils angegeben als Gesamtkohlenstoff, C <sub>ges</sub> .	50 mg/m <sup>3</sup>	5.2.5 TA-Luft

Hinweise

Die Luftmengen, die den Anlagen zugeführt werden, um das Abgas zu verdünnen oder zu kühlen, bleiben bei der Bestimmung der Massenkonzentration unberücksichtigt (Nr. 5.1.2 TA Luft 2002) und müssen daher abgezogen werden.

Die vorgenannten Emissionswerte beziehen sich auf Abgas im Normzustand (273,15 K, 101,3 kPa) nach Abzug des Feuchtegehaltes an Wasserdampf.

- 4.4 Es dürfen im Kombi-Ofen Andritz nur Späne eingesetzt werden, die vorher in der Späneaufbereitung (Zentrifuge) behandelt worden sind und eine Restfeuchte von max. 2,0 % haben. Der Nachweis für den Restanhaftungsanteil der zentrifugierten Späne soll zwei Mal pro Woche mittels Restfeuchteermittlung erfolgen.
- 4.5 Chlor- und Fluorabspaltende Zusätze und Abdeckmittel dürfen, bei der Behandlung der Schmelze nicht zugegeben werden.
- 4.6 Es dürfen im Kombi-Ofen Andritz nur Räder ohne Anhaftungen eingesetzt werden.
- 4.7 Beim nächsten Brenneraustausch sind auch bei den ZPF- Öfen 1,2,4 moderne Brenner nach dem Stand der Technik einzusetzen, dabei sind die Möglichkeiten, die Emissionen an Stickstoffoxiden durch primärseitige Maßnahmen zu vermindern, auszuschöpfen. (Nach den Vollzugsempfehlungen (Stand 26.03.2015) für Anlagen der Nummern 3.7 und 3.4 des Anhangs 1 der 4. BImSchV sind für Schmelzanlagen für Aluminium für die Emissionen an Stickstoffmonoxid und Stickstoffdioxid, angegeben als Stickstoffdioxid im Abgas, die Massenkonzentration von 0,12 g/m<sup>3</sup> anzustreben).
- 4.8 Die Ofenraumtemperatur im Warmhaltebereich des Kombi-Ofens Andritz soll mindestens 750 °C betragen. Durch entsprechende Regelungstechnik ist die Ofenraumtemperatur zu überwachen und zu dokumentieren.

#### 4.9 Einzelmessungen und Auswertung der Emissionen

- 4.9.1 Nach Inbetriebnahme der geänderten Anlage und anschließend wiederkehrend jeweils nach Ablauf von drei Jahren sind die unter Nebenbestimmung Nr. 4.2 und Nr. 4.3 genannten Emissionen luftverunreinigender Stoffe durch Messungen einer nach § 29b BImSchG i. V. mit der 41. BImSchV bekannt gegebenen Stelle auf Kosten der Betreiberin feststellen zu lassen.

Die erstmaligen Messungen nach Änderung der Anlage sind nach Erreichen des ungestörten Betriebes, jedoch frühestens nach dreimonatigem Betrieb und spätestens 6 Monate nach Inbetriebnahme vorzunehmen.

- 4.9.2 Die Festlegung der Messaufgabe und des Messplans muss den Anforderungen der DIN EN 15259 entsprechen. Die Anzahl der Messungen und die Dauer der Einzelmessung ergeben sich aus Nr. 5.3.2.2 Absätze 2 und 3 der Technischen Anleitung zur Reinhaltung der Luft – TA Luft – vom 24.07.2002 (GMBL S. 511).

Die notwendigen Messstrecken und Messplätze müssen so beschaffen sein und so ausgewählt werden, dass eine für die Emissionen der Anlage repräsentative und messtechnisch einwandfreie Emissionsmessung entsprechend den Anforderungen der DIN EN 15259 ermöglicht wird. Die Lage der Messöffnungen und Messplätze sind in Abstimmung mit der beauftragten Messstelle festzulegen.

Die Auswahl des Messverfahrens hat nach Nr. 5.3.2.3 der TA Luft 2002 zu erfolgen. Zur Sicherstellung der Homogenität der Zusammensetzung und der physikalischen Parameter des Abgases ist eine geeignete Probennahmestrategie entsprechend der DIN EN 15259 anzuwenden.

- 4.9.3 Der Bezirksregierung Arnsberg sind Durchschriften der Messaufträge zuzuleiten und die Vornahme der Messungen mindestens 2 Wochen vor dem beabsichtigten Termin anzuzeigen.
- 4.9.4 Über das Ergebnis der Messungen gemäß Nebenbestimmung Nr. 4.9.1 ist ein Messbericht erstellen zu lassen und der Bezirksregierung Arnsberg auf **elektronischem Wege als pdf-Datei** spätestens 8 Wochen nach der Messung vorzulegen (E-Mail Adresse: poststelle@bra.nrw.de).

Der Messbericht soll Angaben über die Messplanung, das Ergebnis jeder Einzelmessung, das verwendete Messverfahren und die Betriebsbedingungen, die für die Beurteilung der Einzelwerte und der Messergebnisse von Bedeutung sind, enthalten. Hierzu gehören auch Angaben über Brenn- und Einsatzstoffe sowie über den Betriebszustand der Anlage und der Einrichtungen zur Emissionsminderung.

Die Messberichte müssen dem bundeseinheitlichen Mustermessbericht entsprechen. Die aktuelle Version steht auf der Internetseite des Landesamtes für Natur; Umwelt- und Verbraucherschutz NRW - LANUV - unter folgender Adresse zum Download bereit:

<https://www.lanuv.nrw.de/fileadmin/lanuv/luft/emissionen/pdf/mustermessbericht.pdf>

Der Bericht ist nach der Richtlinie VDI 4220, Blatt 2 (Ausgabe November 2018) zu erstellen.

Die Emissionsbegrenzungen der Nummer 4.1 gelten als eingehalten, wenn das Ergebnis jeder Einzelmessung zuzüglich der Messunsicherheit diese Emissionsbegrenzungen nicht überschreitet (Nr. 5.3.2.4 Abs. 2 TA Luft).

## 5. Sonstige Regelungen zum Immissionsschutz:

### 5.1 Wartung und Instandhaltung der Ablufferfassungsanlagen

Die Ablufferfassungsanlagen sind regelmäßig auf einwandfreien Betrieb zu überprüfen sowie regelmäßig zu warten. Die notwendigen Überprüfungen und Wartungen sind von Sachkundigen des Betreibers oder von Fachfirmen durchzuführen, schriftlich zu dokumentieren und auf Verlangen der Bezirksregierung Arnsberg, Dez. 53 vorzulegen.

- 5.2 Über emissionsrelevante Störungen, Schadensfälle mit Außenwirkung (auch unterhalb der in der Umweltschadensanzeigeverordnung genannten Schadenssummen) sowie jede bedeutsame Störung des bestimmungsgemäßen Betriebes der Anlage ist die Bezirksregierung Arnsberg unverzüglich durch eine Sofortmeldung zu informieren. Die Erreichbarkeit ist – auch außerhalb der regulären Dienstzeit – über die ständig besetzte Nachrichten- und Bereitschaftszentrale beim Landesamt für Natur, Umwelt und Verbraucherschutz NRW in Essen (Tel-Nr.: 0201-714488) gewährleistet.

## **6. Nebenbestimmungen zum Bauordnungsrecht**

- 6.1 Spätestens bis zum Baubeginn sind der unteren Bauaufsichtsbehörde der Stadt Werdohl die staatlich anerkannten Sachverständigen gemäß der SV-VO vom 29.04.2000 in der zur Zeit geltenden Fassung zu benennen, die mit den stichprobenhaften Kontrollen der Bauausführung beauftragt worden sind (§ 68 BauO NRW 2018).
- 6.2 Die Bauherrin oder der Bauherr hat an der Baustelle ein Schild, das die Bezeichnung des Bauvorhabens sowie die Namen und Anschriften der entwurfsverfassenden Person, der Bauleitung und der Unternehmer für den Rohbau enthalten muss, dauerhaft und von der öffentlichen Verkehrsfläche aus sichtbar anzubringen (§ 11 Abs. 2 BauO NRW).
- 6.3 Mit den Bauarbeiten darf erst begonnen werden, wenn die Grundrissfläche und die Höhenlage des Bauvorhabens abgesteckt sind. Dieser Nachweis ist der unteren Bauaufsichtsbehörde der Stadt Werdohl vor Baubeginn vorzulegen (§ 74 Abs. 2 BauO NRW).
- 6.4 Der Bauherr hat den Baubeginn des o.g. Vorhabens mindestens eine Woche vorher der unteren Bauaufsichtsbehörde der Stadt Werdohl anzuzeigen.
- 6.5 Das Baugebiet liegt im Bereich einer Kampfmittelverdachtsfläche. Weist bei Durchführung des Bauvorhabens der Erdaushub auf außergewöhnliche Verfärbung hin oder werden verdächtige Gegenstände beobachtet, sind die Arbeiten sofort einzustellen und der Kampfmittelbeseitigungsdienst durch die Ordnungsbehörde oder Polizei zu verständigen.
- 6.6 Die Fertigstellung des Rohbaus ist der unteren Bauaufsichtsbehörde der Stadt Werdohl eine Woche vorher mitzuteilen (§ 84 BauO NRW 2018).
- 6.7 Die abschließende Fertigstellung des Bauvorhabens ist der unteren Bauaufsichtsbehörde der Stadt Werdohl eine Woche vorher mitzuteile (§ 84 BauO NRW 2018).
- 6.8 Spätestens bis zur abschließenden Fertigstellung sind der unteren Bauaufsichtsbehörde der Stadt Werdohl Bescheinigungen von staatlich anerkannten Sachverständigen gemäß SV-VO vom 29.04.2000 in der zur Zeit geltenden Fassung vorzulegen, wonach sich die Sachverständigen durch stichprobenhafte Kontrollen während der Bauausführung davon überzeugt haben, dass das Bauvorhaben entsprechend den erstellten bzw. geprüften Nachweisen errichtet oder geändert worden ist (§ 84 BauO NRW 2018).
- 6.9 Die in der Anlage Nr. 1 zu dieser Genehmigung gekennzeichneten technischen Einrichtungen/Anlagen müssen geprüft/überprüft werden. Die Prüfung ist von Prüfsachverständigen gemäß der Prüfverordnung (PrüfVO NRW) vom 24.11.2009 in der zurzeit geltenden Fassung bzw. von Sachkundigen durchzuführen. Erforderlich sind Prüfungen vor der ersten Inbetriebnahme, nach wesentlicher Änderung vor der Wiederinbetriebnahme und wiederkehrend nach den in der Anlage Nr. 1 aufgeführten Prüffristen. Die jeweiligen Prüfergebnisse

sind bei der unteren Bauaufsichtsbehörde der Stadt Werdohl einzureichen (§§ 3, 14, 50 BauO NRW 2018).

## **7. Nebenbestimmungen zum Brandschutz**

- 7.1 Für die o. g. Baumaßnahme wurde vom Sachverständigen Firma Ruhrprotect, Postfach 3206, 59861 Meschede, ein Brandschutzkonzept (BSK) gemäß § 9 Bau-PrüfVO mit Datum vom 23.04.2019 (Halle 3+4) und 30.04.2019 (Halle 1+2) erstellt. Die hier vorgesehenen Brandschutzmaßnahmen sind zu verwirklichen. Bauliche Änderungen und Änderungen des BSK bedürfen vor Ausführung der Arbeiten der erneuten Genehmigung durch die zuständige Bauaufsichtsbehörde.
- 7.2 Spätestens bis zur abschließenden Fertigstellung ist der unteren Bauaufsichtsbehörde der Stadt Werdohl eine verantwortliche Person als Brandschutzbeauftragte/r zu benennen; ein Wechsel dieser Person ist der unteren Bauaufsichtsbehörde unverzüglich schriftlich mitzuteilen.
- 7.3 Die Löschwasserversorgung (offenes Gewässer) ist vor Beginn der Nutzung mit der örtlichen Feuerwehr durch eine Übung zu erproben. Die Ergebnisse sind in einem Feuerwehreinsatzplan (Alarmierungs- und Einsatzablaufmuster) festzuschreiben und umzusetzen.
- 7.4 Die Türen/Tore, die als Zuluftöffnung dienen, sind nach DIN 4066 von außen dauerhaft und deutlich sichtbar mit der Aufschrift: " Zuluft " zu kennzeichnen (Schildgröße: mind. 210 mm x 150 mm).
- 7.5 Die Zugangstüren zu den Auslöseinrichtungen der RWA sind nach DIN 4066 von außen dauerhaft und deutlich sichtbar mit der Aufschrift: " RWA " zu kennzeichnen (Schildgröße: mind. 210 mm x 150mm).
- 7.6 Rechtzeitig vor Inbetriebnahme der veränderten bzw. erweiterten Räumlichkeiten sind alle Arbeitsstätten gemäß Arbeitsstättenrichtlinie ASR A 2.2 mit Feuerlöschern auszurüsten.
- 7.7 Folgende Pläne sind der Brandschutzdienststelle mindestens sechs Wochen vor Inbetriebnahme zur Abstimmung vorzulegen:  
Die neu erstellten bzw. geänderten Laufkarten nach DIN 14675.  
Der neu erstellte bzw. geänderte Feuerwehrplan nach DIN 14095.
- 7.8 Die Rettungswege einschließlich ihrer Ausgänge müssen jederzeit sicher begehbar und als solche deutlich und dauerhaft nach DIN 4844 Teil 1 gekennzeichnet sein (Piktogramme).
- 7.9 Zur Überwachung aller Brandschutzmaßnahmen in der Örtlichkeit ist eine Fachbauleitung Brandschutz zu bestellen. Die hier eingesetzten Personen sind der Genehmigungsbehörde spätestens bis zum Baubeginn namentlich schriftlich zu benennen.

## **8. Nebenbestimmungen zum Umgang mit wassergefährdenden Stoffen**

- 8.1 Die Auffangräume unter den Hydraulikaggregaten und in den Lagerbereichen sind stets sauber, trocken und einsehbar zu halten, um eventuell auftretende Leckagen frühzeitig zu erkennen.
- 8.2 Die in den Brauchbarkeitsnachweisen von einzelnen Anlagenteilen („Allgemeinen bauaufsichtlichen Zulassungen“) aufgeführten Bestimmungen und sonstigen Festsetzungen sind bei der Errichtung und dem Betrieb der Anlagenteile zu beachten und einzuhalten.
- 8.3 Der Glykol-Sensor sowie die mechanischen Verschlusseinrichtungen sind gemäß Herstellervorgaben zu warten und mindestens quartalsweise auf Funktionalität zu prüfen. Das Prüfdatum mit dem Prüfergebnis ist zu dokumentieren und auf Verlangen der Behörde vorzulegen.
- 8.4 Die Anlagendokumentation gemäß §43 AwSV ist um die neuen Anlagen zu ergänzen, bzw. bei geänderten Anlagen anzupassen.
- 8.5 Bei Schadensfällen oder Betriebsstörungen hat der Betreiber einer Anlage zum Umgang mit wassergefährdenden Stoffen unverzüglich Maßnahmen zu treffen, die geeignet sind, eine Gefährdung oder Schädigung des Gewässers zu verhindern.

Die Anlagen bzw. Anlagenteile sind außer Betrieb zu nehmen, soweit erforderlich, ist die Anlage bzw. das Anlagenteil zu entleeren, wenn die vorgenannte Gefährdung oder Schädigung des Gewässers nicht auf andere Weise verhindert oder unterbunden werden kann. Die Bez.- Reg. Arnsberg, Dez. 52 - AwSV, ist hierbei unverzüglich zu unterrichten.

### **Hinweise:**

1. Anlagen müssen so beschaffen sein und betrieben werden, dass im Schadensfall anfallende Stoffgemische, die wassergefährdende Stoffe enthalten können, zurückgehalten werden können (§ 20 AwSV, Löschwasserrückhaltung; s. Anschreiben der BR Arnsberg v. 11.4.2017).
2. Rohrleitungen unterliegen den Anforderungen des §17 i.V.m. §21 AwSV sowie der TRwS 780-1 und TRwS 780-2.
3. Die Prüfpflichten gem. § 46 Abs. 2 und 3 in Verbindung mit Anlagen 5 und 6 AwSV sind zu beachten und einzuhalten. Hierzu sind sämtliche Anlagen in Gefährdungsstufen gem. § 39 AwSV einzuordnen.
4. Auf die Anzeigepflicht bei einer wesentlichen Änderung von Anlagen zum Umgang mit wassergef. Stoffen gem. § 40 Abs. 1 AwSV wird hingewiesen.
5. Zu Zwecken der Arbeitserleichterung hat es sich bewährt, sämtliche im Betrieb vorhandene AwSV-Anlagen in einem Kataster aufzulisten und in diesem die letzten und nächsten Prüftermine, das Anlagenvolumen, die maßgebliche Wassergefährdungsklasse und die Gefährdungsstufe gem. § 39 AwSV zu hinterlegen.

6. Die Errichtung und der Betrieb der Anlagen und der Arbeitsstätten sind unter Berücksichtigung der einschlägigen Rechtsvorschriften, Erlasse, der technischen Baubestimmungen, der VDE-Bestimmungen, der Unfallverhütungsvorschriften, der DIN-Normen und sonstiger Regeln der Technik durchzuführen.

Insbesondere sind zu beachten:

- a) Die Bauordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (Landesbauordnung - BauO NRW) vom 01.03.2000 (GV. NRW. S. 255/SGV. NRW. 232) in der zur Zeit geltenden Fassung mit den dazu zur Zeit geltenden Rechtsvorschriften und Verwaltungsvorschriften;
- b) Das Gesetz zur Ordnung des Wasserhaushaltes (Wasserhaushaltsgesetz - WHG) vom 31.07.2009 (BGBl. I S. 2585) in der zur Zeit geltenden Fassung;
- c) Das Wassergesetz für das Land Nordrhein-Westfalen (Landeswassergesetz - LWG) vom 25.06.1995 (GV. NRW. S. 926/SGV. NRW 77) in der zur Zeit geltenden Fassung.
- d) Die Verordnung über Anlagen zum Umgang mit wassergefährdenden Stoffen (AwSV) vom 18.04.2017
- e) Die Richtlinie zur Bemessung von Löschwasser-Rückhalteanlagen beim Lagern wassergefährdender Stoffe – LöRüRL vom 14.10.1992 in der zur Zeit geltenden Fassung

## 9. **Nebenbestimmungen zu IGL**

- 9.1 Die durch die Vorhaben bedingten Änderungen an den betriebseigenen Abwasseranlagen sind in einem aktualisierten Kanalbestandsplan festzuhalten.

## 10. **Nebenbestimmungen zum Arbeitsschutz**

- 10.1 Für die Arbeitsplätze in den Bereichen der beantragten Änderungen ist die Gefährdungsbeurteilung gemäß § 5 Arbeitsschutzgesetz, in Verbindung mit den §§ 7 ff Gefahrstoffverordnung bzw. § 3 Betriebssicherheitsverordnung entsprechend zu ergänzen bzw. anzupassen.
- 10.2 Insbesondere ist im Rahmen der Gefährdungsbeurteilung zu prüfen, ob bei Ausfall der Allgemeinbeleuchtung das gefahrlose Verlassen der Arbeitsstätte im Bereich der Flucht- und Rettungswege gewährleistet ist. Gegebenenfalls ist eine entsprechende Sicherheitsbeleuchtung zu installieren.

### **Hinweis:**

Im Rahmen der Arbeitsschutzprüfung von Anträgen nach dem BImSchG erfolgt keine Prüfung der Zulässigkeit von werktäglichen oder sonn- und feiertäglichen Arbeitszeiten nach dem Arbeitszeitgesetz ( ArbZG ).

Die BImSchG-Genehmigung bewilligt nur Betriebszeiten und keine Arbeitszeiten zur Beschäftigung von Arbeitnehmern, insbesondere an Sonn- und Feiertagen.

Sofern Ausnahmen von den werktäglichen Arbeitszeitvorschriften nach dem ArbZG oder vom Sonn- und Feiertagsverbot des ArbZG erforderlich sind, ist ein separater Ausnahmeantrag erforderlich.

#### **IV. Allgemeine Hinweise:**

1. Die Genehmigung erlischt, wenn
  1. innerhalb der in Nebenbestimmung 1.3 gesetzten Frist nicht mit der Errichtung und dem Betrieb der Anlage begonnen  
o d e r
  2. die Anlage während eines Zeitraumes von mehr als 3 Jahren nicht mehr betrieben worden ist.

Die Genehmigung erlischt ferner, soweit das Genehmigungserfordernis aufgehoben wird.

Die Genehmigungsbehörde kann auf Antrag o. g. Fristen aus wichtigem Grunde verlängern, wenn hierdurch der Zweck des BImSchG nicht gefährdet ist (§ 18 BImSchG).

2. Jede Änderung der Lage, der Beschaffenheit oder des Betriebs der Anlage ist, sofern eine Genehmigung nicht beantragt wird, der Bezirksregierung Arnsberg mindestens einen Monat, bevor mit der Änderung begonnen werden soll, schriftlich anzuzeigen, wenn sich die Änderung auf die in § 1 BImSchG genannten Schutzgüter auswirken kann (§ 15 Abs. 1 BImSchG).
3. Jede wesentliche Änderung der Lage, der Beschaffenheit oder des Betriebs der Anlage bedarf einer erneuten Genehmigung, wenn durch die Änderung nachteilige Auswirkungen hervorgerufen werden können und diese für die Prüfung nach § 6 Abs. 1 Nr. 1 BImSchG erheblich sein **können**. Eine Genehmigung ist stets erforderlich, wenn die Änderung oder Erweiterung des Betriebes für sich genommen die **Leistungsgrenzen oder Anlagengrößen** des Anhangs 1 zur 4. BImSchV erreichen bzw. diese erstmalig überschritten werden. Eine Genehmigung ist nicht erforderlich, wenn durch die Änderung hervorgerufene nachteilige Auswirkungen offensichtlich gering sind und die Erfüllung der sich aus § 6 Abs. 1 Nr. 1 BImSchG ergebenden Anforderungen sichergestellt ist (§ 16 Abs. 1 BImSchG).
4. Die Ordnungsbehördliche Verordnung über die unverzügliche Anzeige von umweltrelevanten Ereignissen beim Betrieb von Anlagen – Umwelt-Schadensanzeige-Verordnung – vom 21.02.1995 ist zu beachten.
5. Gem. § 16 Abs. 2 des Vermessungs- und Katastergesetzes (VermKatG NRW) ist die/der Eigentümer/in oder Erbbauberechtigte eines Grundstückes, auf dem ein Gebäude errichtet oder in seinem Grundriss verändert worden ist, verpflichtet, das Gebäude oder die Grundrissveränderung durch die Katasterbehörde oder einen öffentlich bestellten Vermessungsingenieur einmessen zu lassen.



6. Die Grundstücke Gemarkung Werdohl Flur1, Flurstücke 436, 440, 447, 486 In der Lacke 12 sind weder im Kataster über altlastenverdächtige Flächen und Altlasten noch im Verzeichnis schädlicher Bodenveränderungen und Verdachtsflächen aufgenommen. Das entbindet den Planungsträger jedoch nicht von der obliegenden Verpflichtung im Falle von Baumaßnahmen zur Abwehr möglicher Gefahren eigene Ermittlungen anzustellen.

## **V. Antragsunterlagen**

Diesem Genehmigungsbescheid liegen die nachstehend aufgeführten Unterlagen - mit Anlagestempel/Etikettaufklebern gekennzeichnet und Dienstsiegel versehen - zugrunde:

### **Ordner 1**

1.	Anschreiben vom 09.05.2019	1 Blatt
2.	Übersicht (Inhaltsverzeichnis)	5 Blatt
3.	Kapitel 2 Beschreibung der Änderungen	19 Blatt
4.	Kapitel 3 Antrag gem. § 8a BImSchG	6 Blatt
5.	Kapitel 4 Kosten	1 Blatt
6.	Kapitel 5 Pläne	4 Blatt
7.	Kapitel 6 Hinweis auf die Bauvorlagen in Ordner 2	1 Blatt
8.	Kapitel 7 Hinweis auf das Brandschutzkonzept in Ordner 2	1 Blatt
9.	Kapitel 8 Anlagen und Betriebsbeschreibung	31 Blatt
10.	Kapitel 9 Fließbild	3 Blatt
11.	Kapitel 10 Maschinenaufstellungspläne	12 Blatt
12.	Kapitel 11 Anlagenbezogene Unterlagen	84 Blatt
13.	Kapitel 12 Hinweis auf Geräuschgutachten in Ordner 2	1 Blatt
14.	Kapitel 13 Technische Daten	33 Blatt
15.	Kapitel 14 Stellungnahme zum Ausgangszustandsbericht	27 Blatt
16.	Kapitel 15 Betrachtung zum UVPG	26 Blatt
17.	Kapitel 16 Aussage des Kampfmittelräumdienstes	7 Blatt
18.	Kapitel 17 Aussage zu Produktionsabwässern	1 Blatt
19.	Kapitel 18 Zertifikat, Altlastenkataster, Sicherheitsdatenblätter	72 Blatt
20.	Kapitel 19 Stellungnahme Arbeitsschutz	2 Blatt
21.	Kapitel 20 Aussage zu Geschäftsgeheimnissen	1 Blatt

### **Ordner 2**

22.	Kapitel 6 Bauvorlagen	19 Blatt
23.	Kapitel 7 Brandschutzkonzepte vom 23.04.2019, 30.04.2019	103 Blatt
24.	Kapitel 12 Geräuschgutachten	124 Blatt

## **VI. Begründung**

### **Anlass des Vorhabens**

Die Antragstellerin betreibt in 58791 Werdohl, In der Lacke 7 - 9, u.a. eine Anlage zum Schmelzen und Gießen von Nichteisenmetallen (Aluminium) mit einer Produktionsleistung von 70.000 t/Jahr im Dreischichtbetrieb an 7 Tagen/ Woche und an Sonn- und Feiertagen.

Hierbei handelt es sich um eine immissionsschutzrechtlich genehmigungsbedürftige Anlage, für deren Errichtung und Betrieb sowie wesentlichen Änderungen in der Vergangenheit Genehmigungen nach den Bestimmungen des Bundes-Immissionsschutzgesetzes bereits erforderlich waren und erteilt wurden.

Mit der o.g. Änderung geht eine Erhöhung der Schmelzkapazität von 223,2 t/d auf 235,2 t/d um 12 t/d und einer Erhöhung der Gießkapazität von 138,3 t/d auf 154,5 t/d um 16,2 t/d einher.

### **Antragseingang und Antragsgegenstand**

Der Antrag vom 09.05.2019, eingegangen am 10.05.2019, zuletzt ergänzt am 13.08.2019 bezweckt die Erteilung einer Genehmigung zur Änderung der o.g. Anlage in dem im Genehmigungstenor aufgezeigten Umfang. Im Wesentlichen soll eine neue Halle 4 errichtet werden, in der zwei neue Wärmebehandlungsanlagen, eine neue Spänetrocknung im Austausch sowie 3 zusätzliche Niederdruckgießmaschinen errichtet und betrieben werden sollen.

### **Einstufung 4. BlmSchV / Verfahrensart:**

Die Gesamtanlage gehört zu den unter Nr. 3.8.1, i.V.m. Nr. 3.4.1 des Anhangs 1 der Vierten Verordnung zur Durchführung des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (Verordnung über genehmigungsbedürftige Anlagen - 4. BlmSchV) in der zur Zeit geltenden Fassung (Neufassung vom 02.05.2013 (BGBl. I S. 973, ber. S. 3756), zuletzt geändert am 28.04.2015 (BGBl. I S. 670, 674)) genannten Anlagen- Gießerei für Nichteisenmetalle (Aluminium) mit einer Verarbeitungskapazität an Flüssigmetall von 20 Tonnen oder mehr je Tag und Schmelzanlage mit einer Schmelzkapazität von 20 Tonnen oder mehr je Tag.

Das beantragte Vorhaben bedarf einer Änderungsgenehmigung nach § 16 BlmSchG. Von einer öffentlichen Bekanntmachung des Vorhabens konnte gemäß § 16 Abs. 2 BlmSchG abgesehen werden, da dies beantragt wurde und erhebliche nachteilige Auswirkungen auf die Schutzgüter des § 1 BlmSchG nicht zu besorgen sind.

### **Zuständigkeit:**

Die Zuständigkeit der Bezirksregierung Arnsberg zur Durchführung des Genehmigungsverfahrens ergibt sich im vorliegenden Fall aus § 2 in Verbindung mit Anhang I der Zuständigkeitsverordnung Umweltschutz (ZustVU).

### Durchführung des Genehmigungsverfahrens

Das Verfahren für die Erteilung der Genehmigung ist nach der Neunten Verordnung zur Durchführung des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (Verordnung über das Genehmigungsverfahren - 9. BImSchV) durchgeführt worden.

Danach wurden Zeichnungen und Beschreibungen in dem für die Erteilung der Genehmigung erforderlichen Umfang mit dem o. g. Antrag vorgelegt bzw. später nachgereicht.

Von einer öffentlichen Bekanntmachung des Vorhabens konnte gemäß § 16 Abs. 2 BImSchG abgesehen werden, da dies beantragt wurde und erhebliche nachteilige Auswirkungen auf die Schutzgüter des § 1 BImSchG nicht zu besorgen sind. (Nähere Details ergeben sich auch unter dem Punkt Prüfung der Genehmigungsvoraussetzungen).

Für die im Zulassungsumfang aufgeführten Errichtungsmaßnahmen wie die Demontage der bestehenden Späneaufbereitung, Errichtung einer neuen Späneaufbereitung (Kapazität 3000 kg/h) mit einhergehendem Probebetrieb (Einfahren der Anlage) in Halle 2 als Ersatz für die demontierte Späneaufbereitung, Errichtung einer Industriehalle 4 wurde vorab die Zulassung des vorzeitigen Beginns beantragt. Dies wurde mit Bescheid vom 06.08.2019 gestattet.

### Umweltverträglichkeitsprüfung / Vorprüfung nach UVPG

Das Vorhaben fällt zudem unter § 2 Abs. 4 Nr. 2 des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG) in Verbindung mit § 1 Abs. 1 Nr. 1 UVPG und Nr. 3.5.2 Spalte 2 der Anlage 1 zum UVPG (Anlagen zur Errichtung und Betrieb einer Anlage zum Schmelzen, zum Legieren oder zur Raffination von Nichteisenmetallen mit einer Schmelzleistung von 4 Tonnen oder mehr je Tag bei Blei und Cadmium oder von 20 t oder mehr je Tag bei sonstigen Nichteisenmetallen, jeweils bis weniger als 100.000 t/Jahr).

Für diese wesentliche Änderung der Anlage ist im Rahmen eines Genehmigungsverfahrens nach BImSchG eine allgemeine Vorprüfung nach § 1 Abs. 2 der 9. BImSchV in Verbindung mit § 9 Abs. 2 Nr. 2 UVPG in Verbindung mit § 7 Abs. 1 UVPG vorzunehmen. Dabei handelt es sich um eine überschlägige Prüfung unter Berücksichtigung der Kriterien der Anlage 3 des UVPG, bei der festgestellt werden soll, ob das Vorhaben erhebliche nachteilige Umweltauswirkungen haben kann, die für die Genehmigung des Vorhabens zu berücksichtigen sind und deshalb eine UVP-Pflicht besteht.

In der Nachbarschaft/Umgebung des Vorhabens gibt es zwei weitere Anlagen der gleichen Art – Fa. ALCAR, An der Tumppe 21, 58791 Werdohl, GF Casting Solutions Werdohl GmbH, Schlesinger Straße 1, 58791 Werdohl, die als separate BImSchG-Anlage angesehen werden. Diese drei Anlagen sind aber nicht funktional und wirtschaftlich aufeinander bezogen.

Auch die Emissionen benachbarter Anlagen sind für das beantragte Vorhaben insoweit irrelevant, als dass die durch Emissionen des Vorhabens verursachte Luftbelastung entsprechend den Vorgaben der TA Luft nach einer überschlägigen Prüfung als irrelevant einzustufen ist. Die durch das Vorhaben entstehenden Emissionen unterschreiten die Bagatellmassenströme der Ziffer 4.6.1.1 TA Luft, so dass Vorbelastungsuntersuchungen für die Prüfung der Genehmigungsfähigkeit entfallen.

Die Bewertung aufgrund einer überschlägigen Prüfung der vorgelegten Antragsunterlagen und der für die Entscheidung maßgeblichen Rechts- und Verwaltungsvorschriften ergab, dass das Vorhaben keine erheblichen nachteiligen Auswirkungen auf die Umwelt haben kann. Das Vorhaben bedurfte daher keiner Umweltverträglichkeitsprüfung nach den Vorgaben des UVPG.

Die Feststellung, dass für das Vorhaben keine UVP durchzuführen ist, wurde gemäß § 5 Absatz 2 UVPG am 03.08.2019 im Amtsblatt Nr. 31/2019 für den Regierungsbezirk Arnberg und auf der Internetseite der Bezirksregierung Arnberg veröffentlicht.

#### Behördenbeteiligungen:

Die Prüfung der Genehmigungsvoraussetzungen erfolgte durch die Bezirksregierung Arnberg, Dezernat 53 unter Beteiligung nachfolgend genannter sachverständiger Behörden und Stellen auf Grundlage der vorgelegten bzw. ergänzten Antragsunterlagen. Folgende Stellungnahmen liegen vor:

- Stadt / Gemeinde Werdohl als
  - Planungsbehörde vom 18.07.2019,
  - untere Bauaufsichtsbehörde vom 18.07.2019,
- Landrat des Märkischen Kreises als
  - Brandschutzdienststelle vom 18.06.2019,
- Bezirksregierung Arnberg
  - Dezernat 51 - Landschaft/Artenschutz vom 18.06.2019,
  - Dezernat 52 – Bodenschutz/AZB vom 02.09.2019,
  - Dezernat 52 - Wassergefährdende Stoffe vom 03.07.2019,
  - Dezernat 54 - Industrieabwasser vom 16.05.2019,
  - Dezernat 55 - Arbeitsschutz vom 06.06.2019,
  - Dezernat 53 – Mess- und Prüfdienst vom 29.05.2019

Darüber hinaus wurden durch die Bezirksregierung Arnberg, Dezernat 53, die Belange des Immissionsschutzes geprüft.

#### Genehmigungsvoraussetzungen

Vor der Entscheidung über den vorliegenden Antrag hatte die Genehmigungsbehörde zu überprüfen, inwieweit die sich aus § 6 BImSchG ergebenden Genehmigungsvoraussetzungen erfüllt werden bzw. durch welche Nebenbestimmungen eine Gewähr für die Einhaltung dieser Voraussetzungen geboten wird.

Nach den Vorgaben des § 6 BImSchG ist die Genehmigung zu erteilen, wenn sichergestellt ist, dass die sich aus § 5 BImSchG und einer aufgrund des § 7 BImSchG erlassenen Rechtsverordnung ergebenden Pflichten erfüllt werden und andere öffentlich-rechtliche Vorschriften und Belange des Arbeitsschutzes der Errichtung und dem Betrieb der Anlage nicht entgegenstehen.

#### Arbeitsschutz:

Soweit Fragen des Arbeitsschutzes berührt werden, wurde im Rahmen des § 89 Abs. 2 des Betriebsverfassungsgesetzes der zuständige Betriebsrat hinzugezogen. Das Einverständnis des Betriebsrates ist schriftlich zum Ausdruck gebracht worden. Zusätzlich haben der Werksarzt und die Fachkraft für Arbeitssicherheit den Antrag zur Kenntnis genommen.

#### Planungsrecht:

Bei dem beantragten Vorhaben handelt es sich um ein Bauvorhaben innerhalb der im Zusammenhang bebauten Ortsteile (§ 34 Baugesetzbuch – BauGB). Es bestehen keine planungsrechtlichen Festsetzungen. Im rechtskräftigen Flächennutzungsplan vom 25.03.2006 der Gemeinde Werdohl ist das Betriebsgelände der Antragstellerin als gewerbliche Baufläche dargestellt. Die Eigenart der näheren Umgebung des geplanten Vorhabens entspricht hinsichtlich der Art der baulichen Nutzung einem GI-Gebiet im Sinne der Baunutzungsverordnung.

Das Vorhaben ist planungsrechtlich zulässig, da es nach der vorhandenen Bebauung unbedenklich ist und die Erschließung gesichert ist. Das Einvernehmen der Gemeinde ist erteilt worden.

#### Bauordnung/Brandschutz:

Die bauordnungsrechtliche und brandschutztechnische Prüfung des Vorhabens erfolgte nach den Vorgaben der Bauordnung für das Land Nordrhein-Westfalen - Landesbauordnung - BauO NRW. Sachverhalte, die dem Vorhaben entgegenstehen, sind nach Prüfung durch die Fachbehörden nicht erkennbar. Erforderliche Nebenbestimmungen wurden formuliert.

#### Abfallrecht:

Gemäß § 5 Abs. 3 BImSchG sind genehmigungsbedürftige Anlagen so zu errichten, zu betreiben und stillzulegen, dass auch nach einer Betriebseinstellung keine schädlichen Umwelteinwirkungen und Belästigungen sowie keine Beeinträchtigung des Allgemeinwohls auftreten.

#### Umweltschutzanforderungen

Bei der Prüfung der Frage, welche Anforderungen

- zum Schutz der Allgemeinheit und der Nachbarschaft vor schädlichen Umwelteinwirkungen und sonstigen Gefahren, erheblichen Nachteilen und erheblichen Belästigungen

sowie

- zur Vorsorge gegen schädliche Umwelteinwirkungen und sonstige Gefahren, erhebliche Nachteile und erhebliche Belästigungen

nötig sind, sind insbesondere

- die Technische Anleitung zum Schutz gegen Lärm (TA Lärm) vom 26.08.1998 (GMBl. S. 503) und
- die Technische Anleitung zur Reinhaltung der Luft (TA Luft) vom 24.06.2002 (GMBl. S. 511)

zu berücksichtigen.

Bei der hier vorliegenden Anlagenart handelt es sich außerdem um eine Tätigkeit im Sinne von Artikel 10 der EU-Richtlinie 2010/75/EU über Industrieemissionen vom 24.11.2010 (Amtsblatt der Europäischen Union vom 17.12.2010 - ABl. L 334 S. 17) und ist im Anhang 1 der Richtlinie unter Ziffer 2.5b genannt – vgl. auch Kennung „E“ in Spalte „d“ des Anhangs 1 der 4. BImSchV. Insofern sind bei der Beurteilung der Anlage und der Festlegung der Emissionsbegrenzungen die Ausführungen des nachstehenden BVT-Merkblattes (Best verfügbare Techniken) und insbesondere die zugehörigen von der EU im Rahmen von Durchführungsbeschlüssen der Kommission veröffentlichten Schlussfolgerungen zu beachten:

BVT-Merkblatt Gießerei vom Juli 2004

BVT-Merkblatt Nichteisenmetallindustrie vom Dezember 2001 mit

BVT-Schlussfolgerungen für die Nichteisenmetallindustrie vom 30.06.2016

Für Anlagen für die Nichteisenmetallindustrie gibt es bereits Schlussfolgerungen vom 30.06.2016 zu den besten verfügbaren Techniken die bereits für neu zu errichtende Anlagen bzw. Anlagenteile anzuwenden sind.

#### Lärm

Zum Nachweis der Einhaltung der Immissionsrichtwerte wurde eine Schallprognose vorgelegt.

#### Luft

Die erforderlichen Emissionsbegrenzungen zur Vorsorge und zum Schutz vor schädlichen Umwelteinwirkungen wurden gemäß der TA Luft und den Schlussfolgerungen des BVT-Merkblattes festgelegt.

Ausnahmen bzw. eine Gestattung weniger strengerer Emissionsbegrenzungen abweichend von den Bandbreiten der BVT-Merkblätter erfolgten nicht.

#### AwSV

Darüber hinaus war eine umfangreiche Prüfung erforderlich, inwieweit der Umgang mit wassergefährdenden Stoffen den zu stellenden Anforderungen entspricht. Nebenbestimmungen wurden formuliert.

#### Bodenschutz/Grundwasser/Ausgangszustandsbericht

Da die Anlage unter die Industrieemissionsrichtlinie fällt, war zu prüfen, inwieweit in der Anlage relevante gefährliche Stoffe verwendet werden. Da dies der Fall war, muss gemäß § 10 Abs. 1a BImSchG für die Anlage im Zusammenhang mit dem Genehmigungsverfahren 53-DO-0015/16/3.8.1-Kö vom 27.08.2016 ein Ausgangszustandsbericht erstellt werden, der als Beweissicherung und Vergleichsmaßstab für die Rückführungspflicht bei einer späteren Stilllegung der Anlage dient.

In diesem Zusammenhang wurden auch Nebenbestimmungen zum Boden- und Grundwasserschutz formuliert – vgl. § 21 Absatz 2a der 9. BImSchV, wonach der Genehmigungsbescheid für Anlagen nach der Industrieemissions-Richtlinie u. a. Auflagen zum Schutz des Bodens und des Grundwassers sowie Maßnahmen zur Überwachung von Boden und Grundwasser in Bezug auf die verwendeten, freigesetzten oder erzeugten relevanten gefährlichen Stoffe enthalten muss.

Die technischen Schutzmaßnahmen sowie die in regelmäßigen Zeitabständen erforderlichen Überprüfungen durch einen AwSV-Sachverständigen gewährleisten neben dem Gewässerschutz u. a. auch den vorsorgenden Bodenschutz. Darüber hinaus ist durch das vorgeschriebene Boden- und Grundwassermonitoring eine ausreichende Überwachung des Bodens und des Grundwassers hinsichtlich der in der Anlage verwendeten, erzeugten und freigesetzten relevanten gefährlichen Stoffe, sichergestellt. Im aktuellen Verfahren bestand jedoch kein Erfordernis zur Fortschreibung des AZB.

### **Zusammenfassung**

Die zusammenfassende Prüfung gemäß § 6 BImSchG ergab, dass sichergestellt ist, dass die sich aus § 5 BImSchG und einer aufgrund des § 7 BImSchG erlassenen Rechtsverordnung für den Betreiber der Anlage ergebenden Pflichten erfüllt werden und öffentlich-rechtliche Vorschriften und Belange des Arbeitsschutzes dem Vorhaben nicht entgegenstehen.

Die beantragte immissionsschutzrechtliche Genehmigung ist nach Vorstehendem gemäß § 6 BImSchG unter Festlegung der sich als nötig ergebenden Nebenbestimmungen zu erteilen.

Dieser Genehmigungsbescheid kann gemäß § 10 Abs. 8a BImSchG auf der Internetseite der Bezirksregierung Arnsberg unter – Bekanntmachungen - eingesehen werden.

## **VII. Rechtsgrundlagen**

### **BImSchG:**

Gesetz zum Schutz vor schädlichen Umwelteinwirkungen durch Luftverunreinigungen, Geräusche, Erschütterungen und ähnliche Vorgänge (Bundes-Immissionsschutzgesetz – BImSchG)

### **4. BImSchV:**

Vierte Verordnung zur Durchführung des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (Verordnung über genehmigungsbedürftige Anlagen - 4. BImSchV)

### **9. BImSchV:**

Neunte Verordnung zur Durchführung des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (Verordnung über das Genehmigungsverfahren)

### **BauNVO:**

Verordnung über die bauliche Nutzung der Grundstücke (Baunutzungsverordnung - BauNVO)

### **GebG NRW:**

Gebührengesetz für das Land Nordrhein-Westfalen (GebG NRW)

AVerwGebO NRW:

Allgemeine Verwaltungsgebührenordnung (AVerwGebO NRW)

ZustVU:

Zuständigkeitsverordnung Umweltschutz

### **VIII. Rechtsbehelfsbelehrung**

Gegen diesen Bescheid kann innerhalb eines Monats nach Zustellung Klage erhoben werden. Die Klage ist beim Verwaltungsgericht Arnsberg, Jägerstr. 1, 59821 Arnsberg, schriftlich einzureichen oder zur Niederschrift des Urkundenbeamten der Geschäftsstelle zu erklären.

Die Klage kann auch durch Übertragung eines elektronischen Dokuments an die elektronische Poststelle des Gerichts erhoben werden. Das elektronische Dokument muss für die Bearbeitung durch das Gericht geeignet sein. Es muss mit einer qualifizierten elektronischen Signatur der verantwortenden Person versehen sein oder von der verantwortenden Person signiert und auf einem sicheren Übermittlungsweg gemäß § 55a Abs. 4 VwGO eingereicht werden. Die für die Übermittlung und Bearbeitung geeigneten technischen Rahmenbedingungen bestimmen sich nach näherer Maßgabe der Verordnung über die technischen Rahmenbedingungen des elektronischen Rechtsverkehrs und über das besondere elektronische Behördenpostfach (Elektronischer-Rechtsverkehr-Verordnung - ERVV).

Hinweise:

Weitere Informationen erhalten Sie auf der Internetseite [www.justiz.de](http://www.justiz.de).

Dortmund, den 25.10.2019

Im Auftrag

( Köhler )